

Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen in Unterkünften der Gemeinde Lohfelden (Obdachlosensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 50, 51 Zi. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl. S. 178), in Verbindung mit dem Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 14.01.2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2013 (GVBl. I S. 444), sowie des § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lohfelden in ihrer Sitzung am 23. Oktober 2014 folgende Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

Die Gemeinde Lohfelden unterhält Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtung. Sie dienen ausschließlich der befristeten, notdürftigen und räumlichen Unterbringung obdachlos gewordener Personen. Die Bestimmung eines Gebäudes zur Obdachlosenunterkunft erfolgt im Einzelnen durch Beschluss des Gemeindevorstandes der Gemeinde Lohfelden.

§ 2 Einweisung in die Unterkunft

- (1) Obdachlose Personen werden durch schriftliche Einweisungsverfügung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in die Obdachlosenunterkunft eingewiesen. Spätestens bei der Einweisung in die Obdachlosenunterkunft erhält die obdachlose Person die Einweisungsverfügung und die Unterkunftsschlüssel gegen Empfangsbescheinigung.
- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Obdachlosenunterkunft besteht nicht. Eine obdachlose Person kann jederzeit in einen anderen Raum oder eine andere Obdachlosenunterkunft verlegt werden. Sie hat keinen Anspruch auf eine alleinige Nutzung eines Raumes. Eine Gruppenunterkunft ist möglich.
- (3) Durch Einweisung und Aufnahme in eine Obdachlosenunterkunft ist jede obdachlose Person verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten.
- (4) Die Einweisung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis wird durch schriftliche Einweisungsverfügung der örtlichen Ordnungsbehörde begründet. Die Obdachlosenunterkunft wird der obdachlosen Person von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Zwischen ihr und der obdachlosen Person besteht kein privates Rechtsverhältnis, insbesondere kein Mietverhältnis. Begründet wird ein öffentlich-rechtliches Verhältnis.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung oder Verbleib in einer bestimmten Obdachlosenunterkunft besteht nicht. Die obdachlose Person kann jederzeit aus der Unterkunft herausgenommen werden, wenn eine Umsetzung erforderlich wird oder ein Fall von Obdachlosigkeit nicht mehr vorliegt.

§ 4 Benutzungsgebühren

(1) Die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte ist gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung der Unterkunft.

(2) Die Gebühr für die gemeindliche Obdachlosenunterkunft wird wie folgt festgesetzt:

1. Unterbringungskostenpauschale:

Pro Person:	8,00 EUR pro Tag
Pro minderjähriges Kind:	2,00 EUR pro Tag
Erstausstattung Hygieneartikel:	10,00 EUR einmalig

2. Nebenkostenpauschalen

Heizungskosten, Heizungswartung, Strom, Wartung:	1,00 EUR pro Tag
Müllgebühren:	0,50 EUR pro Tag
Wasser- und Abwassergebühren:	0,50 EUR pro Tag

Eine Unterbringung wird anteilig nach Tagen berechnet. Bei Belegung eines Raumes mit mehreren obdachlosen Personen wird die Gebühr anteilig berechnet. Sollte eine anderweitige Unterbringung erfolgen, wird die Gebühr im Einzelfall durch den Gemeindevorstand festgesetzt.

(3) Die Zahlungspflicht entsteht mit dem 1. Tag der Einweisung. Die Gebühr ist jeweils zum Ersten eines jeden Monats rückwirkend für den vergangenen Monat fällig. Abschlagszahlungen können gefordert werden.

§ 5 Entfernung aus der Unterkunft

(1) Obdachlose Personen, die nach Aufhebung der Einweisungsverfügung eine ihnen zur Verfügung gestellte Unterkunft nicht verlassen oder eine ihnen angebotene Unterkunft nicht beziehen, können von der zuständigen Behörde aus der Obdachlosenunterkunft – auch unter Anwendung unmittelbaren Zwangs – entfernt werden.

(2) Das gleiche gilt für eingewiesene Personen, bei denen sich nach befristeter Überlassung einer Notunterkunft die Umstände, die zur Obdachlosigkeit führten, in der Weise geändert haben, das sie über ausreichendes Einkommen oder Vermögen verfügen können und sich – ggf. mit Hilfe Dritter – in angemessener Weise um eine andere Unterkunft (Wohnung) bemühen können.

(3) Übergebene Schlüssel und andere Gegenstände müssen der örtlichen Ordnungsbehörde mit Auszug aus der Unterkunft zurückgegeben werden.

§ 6 Betreten der Unterkünfte

Das Betreten der Unterkünfte ist den Bediensteten der Gemeinde Lohfelden, sowie den von der Gemeinde Lohfelden beauftragten Dritten jederzeit gestattet. In der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr besteht diese Verpflichtung nur dann, wenn im Interesse der Aufrechterhaltung der Ordnung Feststellungen zu treffen sind, die zu anderen Zeiten nicht getroffen werden können.

§ 7 Benutzungsordnung

(1) Die Benutzer der Obdachlosenunterkünfte sind verpflichtet, in den Unterkünften Ordnung und Sauberkeit zu halten.

(2) Alle Ausstattungsgegenstände und Versorgungsanlagen sind pfleglich zu behandeln. Bei Frostwetter sind Vorkehrungen gegen das Einfrieren der Wasserversorgungsanlagen zu treffen.

(3) In den Obdachlosenunterkünften dürfen sich nur die von der Gemeinde eingewiesenen Personen dauerhaft aufhalten. Besucher in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr müssen der örtlichen Ordnungsbehörde mindestens zwei Tage vor deren Besuch mitgeteilt werden. Besuche über die Nacht, in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr, sind nicht erlaubt.

(4) In den Unterkünften bzw. auf deren Grundstücke ist es verboten,

1. ohne Erlaubnis Bauten und Anbauten zu errichten oder sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen,

2. ohne Erlaubnis Fernsehgeräte sowie Fernseh- und Rundfunkhochantennen anzubringen oder aufzustellen,

3. Tiere jeglicher Art zu halten,

4. weitere, als die in der Einweisungsverfügung erlaubten Gegenstände aller Art und Möbel abzustellen,

5. in den Unterkünften Wäsche zu waschen und zu trocknen,

6. Asche, Abfälle, Dosen oder sonstigen Müll in die Aborte, Ausgüsse oder sonstigen Abflüssen zu werfen; sie gehören nur in die Müllgefäße,

7. in einem Abstand von weniger als 50 cm von Feuerstätten, Schornsteinen und Rauchrohren leicht entzündliche Stoffe zu lagern oder aufzuhängen,

8. Leitungswasser unbeaufsichtigt laufen zu lassen; der Wasserverbrauch ist auf den notwendigen Bedarf zu beschränken,

9. Abwässer im Freien auszugießen,

10. Lärm zu verursachen sowie Rundfunk- oder Musikgeräte lauter als in Zimmerlautstärke zu betreiben; von 22:00 bis 07:00 Uhr hat sich jeder so zu verhalten, dass die Mitbenutzer und Nachbarn nicht gestört werden,

11. an den elektrischen Leitungen Veränderungen vorzunehmen,

12. ein Gewerbe zu betreiben,

13. die Schließvorrichtungen auszutauschen

(5) Den Anordnungen der örtlichen Ordnungsbehörde bzw. ihrer Beauftragten ist in jeder Weise Folge zu leisten.

(6) Auftretende Schäden sind unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde zu melden. Die Benutzer der Obdachlosenunterkunft haften für alle von ihnen vorsätzlich oder auch fahrlässig verursachten Schäden.

(7) Es herrscht absolutes Rauchverbot in allen Räumen der Notunterkunft.

(8) Verstößt die obdachlose Person gegen die oben dargestellte Benutzungsordnung, verwirkt sie das Recht auf weitere Gewährung eines Obdachs durch die Gemeinde. Die obdachlose Person kann von der örtlichen Ordnungsbehörde der Obdachlosenunterkunft sofort verwiesen werden.

§ 8

Bußgeldandrohung / Zwangsmaßnahmen

(1) Für vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 7 dieser Satzung wird gemäß § 5 Abs. 2 Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl. I S. 178), in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19.12.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786), eine Geldbuße von 5,00 EUR bis 1.000,00 EUR angedroht, soweit nicht Bundes- oder Landesrecht bereits eine Strafe oder Geldbuße vorsehen.

(2) Im Übrigen gelten hinsichtlich der Zwangsmittel die Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 12.12.2008 (GVBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2012 (GVBl. I S. 430).

(3) Auch können nach schriftlicher Androhung und nach Ablauf der gesetzten Frist die vorgeschriebenen Handlungen anstelle und auf Kosten des Verpflichteten durch die Gemeinde Lohfelden oder die von ihr Beauftragten zwangsweise vorgenommen werden (Ersatzvornahme).

§ 9

Rechtsmittel

Gegen Verfügungen aufgrund dieser Satzung stehen dem/der Betroffenen die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2014 (BGBl. I, Seite 890), zu.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Lohfelden, den 30. Oktober 2014

Der Gemeindevorstand

(Siegel)

Michael Reuter
Bürgermeister

Klaus Steffek
Erster Beigeordneter